



Task Force Impfkoordination

Information 16-2020

Stand: 24.12.2020

Erläuterung bei Rückfragen von Ärztinnen und Ärzten

Zur Erläuterung bei Rückfragen von Ärztinnen und Ärzten, die die Impfzentren unterstützen sollen, finden Sie nachfolgend zusammengefasste Informationen.

Anforderungen an die Impfumgebung/Ausstattung

Die Verantwortung für die Errichtung der Impfzentren liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten, welche auch für eine ausreichende und medizinisch fachgerechte Ausstattung Sorge tragen. Die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte unterliegen hierbei zudem keiner Organisationsverantwortung. Gemäß den „Empfehlungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Impfzentren und mobilen Impfteams für die Impfungen gegen COVID-19“ (Stand 21.12.2020) ist für den Notfall überdies ein Sanitätsdienst mit einem RTW oder KTW-B bereitzustellen, welcher die Betreuung respektive Überwachung bei leichten Komplikationen nach der Impfung sicherstellt oder eine etwaige Notfall-Erstversorgung bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes übernimmt. Die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte trifft daher gegebenenfalls nur begleitend die medizinische Notfallversorgung. Im Zuge dessen sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Haftung des medizinischen Personals gilt, dass die Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter gemäß § 20 Abs. 5 IfSG erfolgen.

Da die Gebietskörperschaften im gesetzlichen Auftrag handeln, wird jede in diesem Auftrag handelnde Person, unabhängig davon welches Vertragsverhältnis zu Grunde liegt (z.B. Anstellung, kurzfristige Beschäftigung, Honorarbeschäftigung, ehrenamtliche Hilfe; Beschäftigung über Dritte), von den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG und § 48 Beamtenstatusgesetz) umfasst, sodass das Land grundsätzlich die Haftung für etwaige Schadensfälle übernimmt.

Insofern kommt dem eingesetzten Personal insgesamt hinsichtlich der allgemeinen arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätze eine Privilegierung zugute; jeder eingesetzten Person in den Impfzentren kommt zudem derselbe Schutz vor persönlicher Haftung über die Regeln der Amtshaftung durch den Staat zu.

Anforderungen an die Anamnese

Bezüglich der Anamnese ist eine gesonderte Beziehung der hausärztlichen Behandlungsakte oder eines zusammenfassenden Auszugs einer solchen nicht zwingend erforderlich. Hier sind die Angaben des impfwilligen Bürgers heranzuziehen. Ausreichend, aber auch notwendig, ist daher eine explizite Nachfrage der Ärztin oder des Arztes bezüglich der Krankengeschichte (vgl. Formular Anamnese / Einwilligung). Die Verantwortung hier wahrheitsgemäß ein etwaiges Krankheitsbild offenzulegen, liegt beim impfwilligen Bürger. Ist dieser bei der Einordnung einer Auffälligkeit oder einer Diagnose unsicher, erfolgt entsprechend der unter Ziffer 3) dargestellten Vorgehensweise in einem Beratungsgespräch mit der Ärztin oder dem Arzt die Entscheidung zur Durchführung der Impfung oder zur Zurückstellung des Impfvorgangs. Werden diese Grundsätze bei der Anamneseerhebung eingehalten, gilt diese als ausreichend; eine darauf beruhende Behandlungsfehlerhaftigkeit ist nicht zu erkennen.

Anforderungen an die Aufklärung

Der Anamnesebogen sowie das Aufklärungsmerkblatt werden einheitlich vom Bund zur Verfügung gestellt und wurden vom Deutschen Grünen Kreuz e.V. Marburg in Kooperation mit dem RKI erstellt. Dem RKI kommt in dieser pandemischen Lage aufgrund seiner Kernkompetenz betreffend die Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine Schlüsselrolle zu. Die hier gegenständlichen Informationsmaterialien und Erklärungsformulare entsprechen daher dem neusten Stand der Wissenschaft.

Da vorliegend keine Impfpflicht besteht, ist die Entscheidung im Hinblick auf das „ob“ der Impfung letztlich dem Bürger überlassen. Die Erklärung der Einwilligung in den Eingriff erfolgt hier in rechtskonformer Weise und ist Ausdruck eines mündigen Bürgerwillens. Es wird hierbei nicht in Abrede gestellt, dass vorab eine grundsätzliche Pflicht zur mündlichen Aufklärung gemäß § 630e Abs. 1 und 2 BGB besteht. Ergänzend kann aber auf zuvor zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien wie dem Aufklärungsmerkblatt zurückgegriffen werden, wobei die Ärztin oder der Arzt aktiv im Rahmen eines Gesprächsangebots abzuklären hat, ob noch Fragen bzw. weitergehender Aufklärungsbedarf bestehen. Diese mündliche Aufklärung ist im Bedarfsfall selbstverständlich zu gewährleisten und ist höchstpersönlich. Die in dem Gutachten aufgeführten „Gruppenaufklärungen“ sind in Hessen nicht vorgesehen. Gleichwohl können aber Informationsveranstaltungen zum Thema Impfen abgehalten werden, welche jedoch die Möglichkeit eines Aufklärungsgesprächs nicht ersetzen. Bei Nachfrage betreffend den Wunsch eines persönlichen Aufklärungsgesprächs führt ein etwaig fehlendes Textverständnis des Patienten zudem nicht zu einer Haftung der Ärztin oder des Arztes.

Klarzustellen ist, dass eine mündliche Aufklärung nur über Umstände und Risiken zu erfolgen hat, die zur Zeit der Behandlung auch bekannt waren und typischerweise

mit dem Eingriff verbunden sind. Die Aufklärung ist des Weiteren nicht so auszugestalten, dass auch entfernteste Möglichkeiten eines ungünstigen Behandlungsverlaufs im medizinischen Detail darzustellen sind; es reicht aus, Schweregrad und Tragweite des Eingriffs sowie die bekannten Risiken abzubilden.

Besteht auf Nachfrage kein Bedarf an einem mündlichen Aufklärungsgespräch kann wirksam auf eine solche gemäß § 630e Abs. 3 BGB verzichtet werden.

Auch bzgl. der Aufklärungs- und Einwilligungsproblematik betreffend Demenzkranke hat das Land Hessen bereits eine wirksame Regelung in den oben genannten Empfehlungen getroffen, da Betreuer und Bevollmächtigte mit in den Aufklärungs- und Anamnesevorgang miteinbezogen werden. Einwilligungsfähige Bewohnerin Pflegeeinrichtungen können ihren Aufklärungsbedarf idealerweise im Vorfeld mit dem Hausarzt oder am Impftermin mit dem impfenden Arzt klären. Weiterer Aufklärungsbedarf der Betreuer/Bevollmächtigten kann durch Rücksprache mit dem Ansprechpartner Mobile Teams oder dem Hausarzt geklärt werden.

Das Land Hessen hat durch den Einsatzbefehl vom 23.11.2020 sowie dessen ergänzende Anlagen eine risikoarme Möglichkeit geschaffen, das für die Bewältigung der pandemischen Lage in Deutschland und Hessen dringend notwendige medizinische Personal einzubinden. Dazu gehört auch eine großzügige Haftungsübernahme und eine klare Einbindung in die Strukturen der von den Kreisen und kreisfreien Städte errichteten Impfzentren.